Stellungnahme
des GKV-Spitzenverbandes vom 08.10.2026

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs

Im Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027 sind Änderungen des Alkoholsteuergesetzes, des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes sowie des Alkopopsteuergesetzes aufgenommen. Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz geplanten Anpassungen sollen der Konsolidierung des Bundeshaushalts 2027 und des Finanzplanes bis 2030 dienen.

Durch die Anpassung der Steuersätze sollen jährlich geschätzte Steuermehreinnahmen in Höhe von 455 Mio. Euro ab dem Jahr 2027 erzielt werden.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes

Der GKV-Spitzenverband fordert, zum Ausgleich der durch Alkoholkonsum verursachten Gesundheitskosten einen angemessenen Anteil der im Gesetzentwurf ausgewiesenen zusätzlichen Einnahmen dem Gesundheitsfonds zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht vermittelbar, dass die mit dem Gesetzentwurf erzielten Mehreinnahmen vollständig dem Bundeshaushalt zufließen und die Beitragszahlenden mit den Folgekosten allein gelassen werden.

Alkoholkonsum zählt zu den bedeutenden vermeidbaren Risikofaktoren für Krankheiten und ist ein relevanter Kostenfaktor für die gesetzliche Krankenversicherung. Die jährlichen gesamtwirtschaftlichen Kosten des Alkoholkonsums in Deutschland werden auf ca. 57 Mrd. Euro beziffert (Effertz, T.: Die volkswirtschaftlichen Kosten von Alkohol- und Tabakkonsum in Deutschland. In: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.): DHS Jahrbuch Sucht 2020). Preiserhöhungen alkoholischer Getränke gelten als wirksame Maßnahme, die zu messbaren Rückgängen des Konsums führen, und werden von der Weltgesundheitsorganisation als evidenzbasierte und zugleich kosteneffektive Maßnahme empfohlen (so genannte „best buys“). Entsprechend sind sie ein international anerkanntes Instrument zur Reduktion alkoholbedingter Gesundheitsausgaben und zur Internalisierung negativer externer Effekte. Im internationalen Vergleich ist die Besteuerung alkoholischer Getränke in Deutschland niedrig.

Die geplanten Anpassungen der Alkohol-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Alkopopsteuer sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich zu begrüßen, bleiben aber hinter den wissenschaftlich stringent begründeten Vorschlägen der FinanzKommission Gesundheit (FKG) zurück, die eine deutlich stärkere Anhebung der Alkoholsteuer empfohlen hat (5,50 Euro je Liter Reinalkohol bei Alkoholerzeugnissen ab 1. Januar 2027 und weitere jährliche Erhöhungen). Außerdem hat sich die FKG dafür ausgesprochen, die zusätzlichen Einnahmen zur Entlastung der solidarisch finanzierten Krankenversicherung dem Gesundheitsfonds zur Verfügung zu stellen.

Der vorliegende Entwurf bleibt im Ergebnis hinter den Möglichkeiten der „best buys“ deutlich zurück und wird damit den Zielen der öffentlichen Gesundheit nicht gerecht. Die gesundheitlichen Aspekte, die mit einem verminderten Alkoholkonsum assoziiert werden, sollten bei der Ausgestaltung des Entwurfs in den Vordergrund gerückt werden. Die vorgeschlagenen Steueranpassungen sind somit zu niedrig, um hinreichende präventive und gesundheitliche Effekte erzielen zu können. Vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Belastungen der gesetzlichen Krankenversicherung durch Alkoholkonsum ist es zudem inhaltlich sachgerecht, die zusätzlichen Einnahmen durch die Erhöhung der Alkoholsteuern dem Gesundheitsfonds zufließen zu lassen.

Aufgrund der zusätzlichen Steuermehreinnahmen für alkoholische Produkte sowie der parallel vorgesehenen aufwachsenden Mehreinnahmen aus der Tabaksteuer ergibt sich der finanzielle Spielraum, die von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommenen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben vollständig aus Bundesmitteln zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die mit dem Beitragssatzstabilisierungsgesetz vorgenommene Kürzung der Bundesbeteiligung rückgängig zu machen und zukünftig zu dynamisieren. Daneben steht unverändert die Forderung der GKV, die Ausgaben der Krankenkassen für die gesundheitliche Versorgung der Grundsicherungsbeziehenden vollständig im Wege ausgabendeckender Beitragspauschalen zu finanzieren.